

# **Wahlordnung des Baseball Club Baldham e.V.**

Fassung vom 06.03.2008

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Wahlordnung ergänzt die Satzung des **Baseball Club Baldham e.V.** in deren jeweils gültiger Form. Falls eine Regelung dieser Wahlordnung der Vereinssatzung widerspricht, hat die entsprechende Regelung der Satzung Vorrang.

Die Wahlordnung findet auf alle gemäß der Satzung durchzuführenden Versammlungen, Wahlen und Abstimmungen Anwendung.

## **§ 2 Versammlungsleitung / Wahlleitung**

- (1) Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Sitzungen der Vereinsführung sind nicht öffentlich.
- (2) Alle im Rahmen der Satzung stattfindenden Versammlungen haben einen Versammlungsleiter der von den anwesenden Versammlungsmitgliedern mit einfacher Mehrheit zu bestimmen ist. Der Versammlungsleiter hat für einen satzungsgemäßen Ablauf der Versammlung Sorge zu tragen. Ihm steht in der von ihm geleiteten Versammlung das Hausrecht zu.
- (3) Durch die anwesenden Versammlungsmitglieder ist bei Wahlen mit einfacher Mehrheit ein Wahlleiter zu bestimmen. Dieser leitet alle während einer Versammlung stattfindenden Wahlen.
- (4) Bei den Vorstandswahlen ist der Wahlleiter stimmberechtigt, sofern er stimmberechtigtes Mitglied ist.

## **§ 3 Rederecht**

- (1) Alle Vereinsmitglieder bei einer Versammlung haben Rederecht.

Anderen anwesenden Personen, die nicht über ein Stimmrecht in der Versammlung verfügen, kann der Versammlungsleiter das Wort erteilen.

- (2) Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes zu einem TOP muss die Versammlung abstimmen, der Antrag ist bei einfacher Mehrheit angenommen.

## **§ 4 Stimmrecht / Wahlrecht**

- (1) Stimmberechtigt sind die in der Satzung genannten Mitglieder, welche in der jeweiligen Versammlung anwesend sind. Für alle Wahlen und Abstimmungen gilt, dass die Stimmberechtigung eine zum Zeitpunkt der Wahl oder Abstimmung gültige Vereinsmitgliedschaft voraussetzt.
- (2) Alle Kandidaten müssen mindestens 18 Jahre alt sein, außer für die Wahl des Jugendsprechers. Sie müssen in der Versammlung anwesend sein oder bei Abwesenheit ihre Bereitschaft zur Übernahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Eine solche schriftliche Erklärung muss in der Versammlung vorliegen und vor der Wahl vorgelesen werden.

## **§ 5 Abstimmungs- und Wahlverfahren**

- (1) Sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, werden Beschlüsse in den Versammlungen mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei allen Versammlungen erfolgen die Abstimmungen in der Regel offen durch Handzeichen.
- (2) Eine geheime Wahl oder Abstimmung ist nur dann durchzuführen, wenn ein Kandidat oder ein stimmberechtigtes Mitglied der jeweiligen Versammlung es beantragt. Im letzteren Fall muss die Versammlung offen mit Handzeichen und einfacher Mehrheit dem Antrag auf geheime Wahl zustimmen.
- (3) In den Versammlungen können Kandidaten einzeln oder im Block gewählt werden. Der Wahlmodus wird von den anwesenden Mitgliedern zuvor mit einfacher Mehrheit bestimmt.
- (4) Als Grundlage zur Berechnung der Mehrheit bei Abstimmungen wird die Zahl der abgegebenen Stimmen herangezogen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## **§ 6 Abstimmung im Umlaufverfahren**

Wegen der besonders wichtigen Stellung der Mitgliederversammlung des Vereins ist eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung in allen durch § 11 Abs. 4 der Satzung geregelten Fällen erforderlich und vom Vorstand einzuholen. In den in § 11 Abs. 4 der Satzung behandelten Fällen der Genehmigung von (neuen bzw. zu ändernden) Ordnungen oder Satzungen kann durch den Vorstand eine Beschlussfassung im postalischen Umlaufverfahren eingeleitet und durchgeführt werden, ohne die Mitgliederversammlung einberufen zu müssen. Zwischen der Zustellung der Informations- und Abstimmungsunterlagen an die Mitglieder und dem festgelegten Termin für den Rücklauf in die Geschäftsstelle müssen 21 Tage liegen.

## **§ 7 Amtszeit**

Alle Mandate im Verein werden auf ein Jahr vergeben. Näheres regelt die Satzung.

**Diese Wahlordnung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 06.03.2008 beschlossen.**